

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g
der
Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft im Dienstleistungsbereich
– ELAN – Einsteigen, Lernen, Arbeiten, Neuorientieren GmbH

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:
- Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft im Dienstleistungsbereich
– ELAN – Einsteigen, Lernen, Arbeiten, Neuorientieren GmbH
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Fürth.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) ¹Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- ²Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, Erziehung und Bildung durch individuelle und strukturelle Unterstützung in der Stadt Fürth lebender und/oder an Qualifizierungs- und Bildungsmaßnahmen in der Stadt Fürth teilnehmender Menschen. ³Die Chancen dieser Menschen auf gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt sollen erhöht werden.
- ⁴Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
1. Beratung
 2. Betreuung
 3. Unterricht
 4. Berufsorientierung
 5. Qualifizierung
 6. Aufbau und Durchführung von Bildungs-, Beratungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekten
 7. Angebote und Maßnahmen nach § 13 SGB VIII
 8. Arbeitsplatzentwicklung und -vermittlung
 9. Kooperation mit Bildungs- und Arbeitsmarktakteuren, Jugendhilfe, Schulen, Vereinen, freien Trägern u.a., wenn es die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erfordert.
- (2) Die Gesellschaft ist nur im Einzelfall und nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt, sich im Rahmen von Art. 92 Abs. 2 BayGO an anderen Un-

ternehmen gleicher oder verwandter Art zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu gründen oder zu erwerben.

- (3) Soweit gesetzlich zulässig und nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht untersagt, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (4) Die Gesellschaft wendet die Public Corporate Governance der Stadt Fürth („PCG-FÜ“) in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 2a

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) ¹Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. ³Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterinnen/Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt,
 1. an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, oder, mit Zustimmung der Stadt Fürth,
 2. an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe oder die Förderung der Berufsbildung.

§ 3

Stammkapital

¹Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 € (i.W. fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro). ²Es ist vollständig erbracht.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer^{*)}
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) ¹Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführerin/Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer. ²Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. ³Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich oder eine/ein Geschäftsführerin/Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen die Gesellschaft. ⁴Ist nur eine/ein Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellt, so ist diese/r einzelvertretungsberechtigt. ⁵So nur eine/ein Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellt ist, wird im Innenverhältnis bestimmt, dass im Krankheits- oder Urlaubsfall oder aus sonstigen Gründen der Abwesenheit der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers namentlich eine/ein oder mehrere Handlungsbevollmächtigte/r nach Maßgabe von § 54 Abs. 1 Altern. 2 HGB (Arthandlungsvollmacht) zur Vornahme notwendiger Geschäfte, die die Gesellschaft rechtlich binden, als ermächtigt gilt bzw. gelten; von Halbsatz 1 erfasste Geschäfte sind jene, die während der Abwesenheit der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbetriebs unaufschiebbar sind. ⁶Die nach Maßgabe von Satz 5 konkrete Ausübung von Arthandlungsvollmachten im Außenverhältnis bedarf in jedem Einzelfall einer vorherigen Abstimmung mit der/dem vom Stadtrat der Stadt Fürth für Bildung zuständig erklärten Referatsleiterin/Referatsleiter oder der/dem für Soziales und Jugend zuständig erklärten Referatsleiterin/Referatsleiter.
- (2) ¹Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer erfolgen durch die Gesellschafterversammlung. ²Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre. ³Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils auf höchstens fünf Jahre, ist zulässig.
- (3) ¹Jede/jeder der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer kann durch Gesellschafterbeschluss von den Beschränkungen des § 181 Altern. 2 BGB allgemein oder im Einzelfall befreit werden. ²Erfolgt hierbei eine allgemeine Befreiung, so gilt im Innenverhältnis, dass sie die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nur für Geschäfte zwischen der Gesellschaft und anderen mit ihr im Sinn von § 15 AktG verbundenen Unternehmen in Anspruch nehmen dürfen. ³Das mittels Satz 2 für das Innenverhältnis Geltende kann durch gesonderten Gesellschafterbeschluss abgeändert werden. ⁴Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Altern. 1 BGB

^{*)} Der Gesellschaftsvertrag verwendet – soweit dies der jeweilige Kontext zulässt – die Pluralform (Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer). Sinngemäß schließt diese Pluralform stets den Singular (die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer) ein.

ist nur im Einzelfall und nur durch ausdrücklichen Gesellschafterbeschluss möglich.

- (4) ¹Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nehmen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt einer/eines ordentlichen und gewissenhaften Kauffrau/Kaufmanns wahr. ²Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrags, einer vom Aufsichtsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und den Weisungen der Gesellschafterversammlung.
- (5) ¹Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt. ²Für Geschäftsführungshandlungen, die darüber hinaus gehen, bedarf es für jeden Einzelfall einer Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe von § 9 bzw. – sofern über § 9 hinausgehend – eines Gesellschafterbeschlusses.

§ 6

Wirtschaftsplan und fünfjährige Finanzplanung

Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

§ 7

Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) ¹Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten. ²Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind in Textform zu erstatten.
- (2) Neben den Berichten nach § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG haben die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer dem Aufsichtsrat regelmäßig, rechtzeitig und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Risikolage, des Risikomanagements, der Nachhaltigkeit und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu berichten.

§ 8

Aufsichtsrat

- (1) ¹Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. ²Seine Rechte und Pflichten bestimmen sich nach § 52 GmbHG und den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführungstätigkeit der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und berät sie. ²Gegenstand der Überwachung sind die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungstätigkeit. ³Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen

seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt. ⁴Dabei achtet der Aufsichtsrat auch darauf, dass die operativen Ziele, die das Unternehmen verfolgt, den von der Gesellschafterversammlung festgelegten strategischen Zielen nicht entgegenstehen. ⁵Der Aufsichtsrat erteilt der/dem Abschlussprüferin/Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss und den Lagebericht, sofern ein solcher kraft Gesetzes oder Gesellschafterbeschlusses aufzustellen ist, sowie für die erweiterte Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG.

- (3) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführerinnen/ Geschäftsführer.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. ²Die/der vom Stadtrat der Stadt Fürth für Bildung zuständig erklärte Referatsleiterin/Referatsleiter sowie die/der für Soziales und Jugend zuständig erklärte Referatsleiterin/Referatsleiter gehören beide jeweils kraft ihres Amtes dem Aufsichtsrat an. ³Weitere vier Aufsichtsratsmitglieder werden von der Stadt Fürth entsandt. ⁴Ferner gehört dem Aufsichtsrat eine/ein Vertreterin/Vertreter der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer an, die/der von diesen gewählt wird; § 8 Abs. 1 Satz 3 BetrVG, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 DrittelbG finden sinngemäße Anwendung, außerdem § 5 DrittelbG mit der Maßgabe, dass sich die Amtszeit für die/den Vertreterin/Vertreter der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach Abs. 7 Nr. 1 bestimmt. ⁵Nicht als wahlberechtigte sowie nicht als wählbare Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gelten jene Personen, die, unabhängig von ihrem Alter, zu ihrer individuellen und strukturellen Unterstützung zum Zweck von § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 als Teilnehmerinnen/Teilnehmer von Fördermaßnahmen in diesen von der Gesellschaft beschäftigt werden. ⁶Für die von Satz 4 erfasste Person ist eine erneute Wahl zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit möglich.
- (5) ¹Vorbehaltlich Abs. 6 beginnt die Amtszeit der entsandten Aufsichtsratsmitglieder jeweils mit deren Entsendung und endet mittels Abberufung, die jederzeit und ohne Angabe von Gründen erfolgen kann, durch die/den Entsendungsberechtigte/n. ²Entsendungen und Abberufungen sind der Gesellschaft in Textform mitzuteilen; ein Verstoß gegen Halbsatz 1 macht Entsendungen oder Abberufungen nicht unwirksam. ³Die erneute Entsendung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit ist möglich.
- (6) Für von der Stadt Fürth entsandte Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Stadtrats der Stadt Fürth sind, gilt:
 1. Die Amtszeit beginnt mit der Entsendung durch die Stadt Fürth und endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats bzw. des jeweiligen berufsmäßigen Stadtratsmitglieds; hierbei bleiben ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder im Amt bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Mitglieder des Aufsichtsrats.
 2. Außerdem endet das Amt als Aufsichtsratsmitglied vorzeitig mit Ausscheiden des betreffenden Mitglieds aus dem Stadtrat; in diesem Fall erfolgt eine ersatzweise Entsendung durch die Stadt Fürth für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
 3. Endet ansonsten das Amt als Aufsichtsratsmitglied, findet Nr. 2 Halbsatz 2 entsprechende Anwendung.

- (7) Für die/den Vertreterin/Vertreter der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Aufsichtsrat gilt:
1. Die Amtszeit beginnt mit Zugang der in Textform an die Gesellschaft zu richtenden Mitteilung des Wahlergebnisses (Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2) und endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats des Stadt Fürth; hierbei bleibt das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied im Amt bis zum Beginn der Amtszeit der/des neu gewählten Vertreterin/Vertreters der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.
 2. ¹Außerdem endet das Amt als Aufsichtsratsmitglied vorzeitig mit Wegfall seiner in Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 genannten Voraussetzungen oder, im Fall einer außerordentlichen Kündigung des zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnisses, mit Zugang der Kündigung. ²In diesen Fällen dürfen die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer nach Maßgabe von Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 ein Ersatzmitglied für den Aufsichtsrat wählen; die Aufsichtsratszugehörigkeit des Ersatzmitglieds beginnt mit Zugang der in Textform an die Gesellschaft zu richtenden Mitteilung des betreffenden Wahlergebnisses. ³Die Amtszeit des Ersatzmitglieds im Aufsichtsrat bestimmt sich nach dem Rest der Amtszeit derjenigen/desjenigen, an deren/dessen Stelle das Ersatzmitglied im Aufsichtsrat tritt. ⁴Falls Ersatzmitglieder aufgrund bei ihnen gemäß Satz 1 verwirklichter Sachverhalte aus dem Aufsichtsrat ausscheiden, dürfen die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer erneut Ersatzmitglieder wählen; Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend, Satz 3 ist unmittelbar anzuwenden.
 3. Endet das Amt als Aufsichtsratsmitglied aus anderen Gründen, findet Nr. 2 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (8) Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied sowie die/der Vertreterin/Vertreter der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Aufsichtsrat können sein/ihr/sein Amt jederzeit durch Erklärung in Textform gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (9) ¹Die Gesellschafterversammlung hat auf Antrag des Aufsichtsrats ein von Abs. 4 Satz 3 und 4 erfasstes Aufsichtsratsmitglied abzuwählen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund im Sinn von § 103 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 AktG vorliegt. ²Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Antragstellung ist das betroffene Aufsichtsratsmitglied nicht stimmberechtigt. ³§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 DrittelbG ist entsprechend anzuwenden.
- (10) ¹Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte in offener Abstimmung eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n; der Aufsichtsrat kann beschließen, dass die jeweilige Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt. ²Für die Wahlen nach Satz 1 findet Art. 51 Abs. 3 Satz 2 bis 7 BayGO sinngemäße Anwendung. ³Die Wahlen gelten, wenn nichts anderes bestimmt wird, für die Dauer des Amtes der jeweiligen Gewählten als Aufsichtsratsmitglied. ⁴Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss die Bestellung der/des Vorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen; Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Die/der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch Erklärung in Textform gegenüber der Gesellschaft niederlegen. ⁶Im Fall von Abs. 8, einer Abberufung gemäß Abs. 9 oder einer anderweitigen Abberufung erlischt der Vorsitz automatisch. ⁷Satz 4 bis 6 gelten auch für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. ⁸Scheidet die/der Vorsitzende oder ihre/ihr Stellvertreterin/Stellvertreter bzw. seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat

unverzüglich für die restliche Amtszeit eine Neuwahl nach Maßgabe von Satz 1 und 2 durchzuführen.

- (11) ¹Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften haben von Abs. 4 Satz 2 und 3 erfasste Aufsichtsratsmitglieder die Stadt Fürth über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. ²Soweit dies gesetzlich zulässig ist, sind diese Aufsichtsratsmitglieder an Weisungen der Stadt Fürth gebunden.
- (12) Aufsichtsratsmitglieder, die zugleich Mitglieder des Stadtrats der Stadt Fürth sind, sind berechtigt, in ihren Fraktionen Angelegenheiten zu erörtern, die Gegenstand von gesellschaftsbezogenen Abstimmungen im Stadtrat der Stadt Fürth sein können, sofern an diesen Erörterungen ausschließlich Mitglieder des Stadtrats der Stadt Fürth teilnehmen.

§ 9

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) ¹Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
1. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten;
 2. Investitionen im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Ausgaben eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigen;
 3. sofern die vom Aufsichtsrat für diese Geschäfte festzulegenden Grenzen (insbesondere Zeitdauer, Wert) überschritten werden, bezüglich
 - a) Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplans sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen,
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Garantien, Gewährleistungen oder ähnlichen Haftungen,
 - c) Gewährung von Darlehen,
 - d) Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet- und Pachtverträgen,
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von sonstigen Verträgen, soweit die damit verbundenen einmaligen oder wiederkehrenden Belastungen eine vom Aufsichtsrat hierfür festzulegende, absolute Wertgrenze übersteigen;
 4. Änderungen zum Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan, sofern der Aufsichtsrat hierzu nicht eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung beantragt;
 5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten, sofern eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschritten wird;
 6. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern der Gesellschaft sowie von Honorarverträgen, sofern für vorstehende Verträge vom Aufsichtsrat jeweils festzulegende Grenzen oder die Kündigungsfrist von einem Jahr überschritten werden;

7. Übernahme bzw. Zusage von Pensionsverpflichtungen oder außertariflicher betrieblicher Altersversorgung durch die Gesellschaft unabhängig von ihrem Durchführungsweg sowie Abfindungen bei Dienstbeendigung, sofern hierfür vom Aufsichtsrat jeweils festzulegende Grenzen überschritten werden;
8. Maßnahmen der Tarifbindung oder Tarifgestaltung sowie allgemeine Vergütungs- und Sozialregelungen, insbesondere
 - a) Bildung von Unterstützungsfonds für regelmäßig wiederkehrende Leistungen, auch in Form von Versicherungsabschlüssen,
 - b) außerordentliche Zuwendungen jeder Art an die Belegschaft,
 - c) systematische Änderung von Entlohnungssystemen,
 - d) Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütungen, von Trennungsgeld und für die Benutzung von Kraftfahrzeugen;
9. Einleitung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, deren Hauptforderung eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze übersteigt oder die von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft sind;
10. Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, sofern eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
11. Geschäfte der Gesellschaft mit den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen, soweit die Gesellschaft in diesen Fällen nicht ohnehin durch den Aufsichtsrat vertreten wird.

²Sind gemäß Satz 1 Zustimmungsgrenzen vom Aufsichtsrat festzulegen, kann der Aufsichtsrat alternativ beschließen, dass die jeweilige Art des Geschäfts generell seiner Zustimmung bedarf. ³Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben außerdem die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, sofern sie bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG, in denen kein Aufsichtsrat besteht, an Geschäften der in Satz 1 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirken.

- (2) Andere, in Abs. 1 nicht aufgeführte Geschäfte bedürfen stets der Zustimmung des Aufsichtsrats, sofern die diesen Geschäften zugrundeliegenden Angelegenheiten im Rahmen der von der Gesellschafterversammlung festgelegten strategischen Ziele zu einer wesentlichen Veränderung der Geschäftstätigkeit oder zu einer bedeutsamen Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage oder der Risikostruktur des Unternehmens führen können.
- (3) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
- (5) ¹In eiligen Fällen zu den Geschäften gemäß Abs. 1 und 3, in denen die Zustimmung des gesamten Aufsichtsrats nicht ohne erhebliche Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, entscheidet die/der Vorsitzende über die Zustimmung. ²Über nach Satz 1 getroffene Entscheidungen informiert die/der Vorsitzende die weiteren Aufsichtsratsmitglieder in der jeweils folgenden Sitzung des Aufsichtsrats.

- (6) ¹Für den Fall, dass der Aufsichtsrat zu einem nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags oder der Geschäftsanweisung für die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer zustimmungspflichtigen Geschäft oder zu einer anderen zustimmungspflichtigen Maßnahme seine Zustimmung versagen sollte, können die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung entscheidet. ²Dem Einberufungsverlangen der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer für die Gesellschafterversammlung ist das negative Votum des Aufsichtsrats beizufügen.
- (7) Die Abs. 1 bis 6 lassen das Recht der Gesellschafterversammlung unberührt, die Beschlussfassung über die vorstehend genannten Geschäfte an sich zu ziehen.

§ 10

Innere Ordnung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) ¹Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel einmal im Kalendervierteljahr abgehalten werden. ²Sie müssen einmal im Kalenderhalbjahr abgehalten werden. ³Das Teiligungsmanagement der Stadt Fürth ist berechtigt, beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. ²In jedem Fall müssen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. ³Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, dass dem Aufsichtsrat weniger Mitglieder als die durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag festgesetzte Zahl angehören.
- (4) ¹Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. ²Diese finden als Präsenzsitzung, als Videokonferenz oder als Kombination aus Präsenzsitzung und Videokonferenz statt; die genannten Sitzungsformen sind hierbei einander gleichgestellt. ³Per Videokonferenz zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten somit als an der Sitzung und Beschlussfassung bzw. Abstimmung teilnehmend, und dies gilt auch dann, wenn sämtliche teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder per Videokonferenz zugeschaltet sind. ⁴Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats teilt mit der Einberufung der Sitzung die jeweilige Sitzungsform mit. ⁵Ein Widerspruchsrecht hiergegen und die damit einhergehende Form der Beschlussfassung bzw. Abstimmung ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgezählt. ²Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Form der Abstimmung. ³Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so entscheidet bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmengleichheit ergibt, die Stimme der/des Vorsitzenden. ⁴Satz 2 und 3 findet in den von Abs. 6 Satz 1 geregelten Fällen entsprechende Anwendung.
- (6) ¹Ist die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Ausübung ihres/seines Amts verhindert, so hat die/der stellvertretende Vorsitzende in allen Fällen, in denen sie/er bei Verhinderung der/des Vorsitzenden in deren/dessen Vertretung handelt, die gleichen Rechte wie die/der Vorsitzende. ²Näheres zur ersatzweisen Sitzungslei-

tung, falls sowohl die/der Vorsitzende als auch die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert sind, regelt der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung unter Beachtung der Erfordernisse aus Abs. 8 Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrags.

- (7) Ein Mitglied des Aufsichtsrats darf an der Beratung und Abstimmung eines Tagesordnungspunkts nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder/und dem in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 BayGO genannten Personenkreis einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (8) ¹Über Sitzungen des Aufsichtsrats sind unverzüglich Niederschriften anzufertigen, die die/der Vorsitzende bzw. in den von Abs. 6 Satz 1 geregelten Fällen die/der stellvertretende Vorsitzende zu unterzeichnen hat. ²Sind in der Sitzung sowohl die/der Vorsitzende als auch die/der stellvertretende Vorsitzende verhindert, erfolgt die Unterzeichnung der Niederschrift durch die/den in der betreffenden Sitzung bestimmte/n Sitzungsleiterin/Sitzungsleiter. ³In der Niederschrift sind die Sitzungsform und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, sämtliche Anträge sowie die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben. ⁴Ein Verstoß gegen Satz 1, 2 oder 3 macht einen Beschluss nicht unwirksam. ⁵§ 107 Abs. 2 Satz 4 AktG findet entsprechende Anwendung.
- (9) ¹Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche Beschlussfassungen oder telekommunikative Beschlussfassungen in Textform des Aufsichtsrats zulässig, wenn diesem Verfahren kein Mitglied innerhalb von sieben Tagen, gerechnet vom Zugang der Beschlussunterlagen, in Textform widerspricht (Umlaufverfahren); das Widerspruchsrecht kann durch die Gesellschafterversammlung ausgeschlossen werden. ²Die Beschlüsse im Umlaufverfahren sind schriftlich festzuhalten und der Niederschrift über die nächste Aufsichtsratssitzung als Anlage beizufügen.
- (10) ¹Sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes bestimmt, nehmen die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil. ²Der Aufsichtsrat kann widerruflich weitere Personen aus der Belegschaft der Gesellschaft oder mit ihr im Sinn von § 15 AktG verbundenen Unternehmen zur zeitweisen oder ständigen Sitzungsteilnahme zulassen. ³Im Übrigen findet § 109 Abs. 1 Satz 2 AktG Anwendung.
- (11) Die Gesellschafterversammlung kann weitere Formen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats zulassen, sowohl für Beschlussfassungen in als auch außerhalb von Aufsichtsratssitzungen.
- (12) ¹Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. ²Die für den Aufsichtsrat in diesem Gesellschaftsvertrag getroffenen Regelungen gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 11

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) ¹Jedem Aufsichtsratsmitglied kann eine Vergütung gewährt werden. ²Über deren Ausgestaltung, insbesondere die Systematik und Höhe der Vergütung, beschließt die Gesellschafterversammlung. ³Diese Beschlüsse gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.

- (2) Im Übrigen haben die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf den Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amts entstandenen angemessenen Reisekosten nach sinn- gemäßter Maßgabe des BayRKG und sonstiger barer Auslagen.
- (3) Die auf Vergütungen nach Abs. 1 zu entrichtende Umsatzsteuer trägt die Gesell- schaft, wenn das Aufsichtsratsmitglied die Vergütung entsprechend den allgemei- nen umsatzsteuerlichen Vorschriften versteuert.

§ 12

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

- (1) ¹Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur Zuständigkeit überwiesen sind. ²Die Gesellschafterversammlung entscheidet unter Beachtung von § 2a über die strategischen Ziele der Gesellschaft sowie insbesondere über
 1. die Festlegung des Wirtschaftsplans einschließlich Stellenplan sowie etwaige auf § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 fußende Aufsichtsratsanträge,
 2. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahreser- gebnisses oder Bilanzgewinns,
 3. zusätzlich anzuwendende Vorschriften betreffend Jahresabschluss und Lage- bericht gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2,
 4. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
 5. die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführerinnen/Ge- schäftsführer,
 6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitglie- dern und Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern,
 7. die Wahl der/des Abschlussprüferin/Abschlussprüfers,
 8. den grundsätzlichen Ausschluss des Widerspruchsrechts bei Aufsichtsratsbe- schlüssen im Umlaufverfahren gemäß § 10 Abs. 9 Satz 1 Halbsatz 2 sowie die grundsätzliche Zulassung weiterer Formen der Beschlussfassung des Auf- sichtsrats gemäß § 10 Abs. 11,
 9. die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 10. die Angelegenheiten gemäß § 8 Abs. 9 Satz 1 sowie § 9 Abs. 6 und 7,
 11. Gründung einschließlich Mitgründung und Erwerb sowie Veräußerung anderer Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unter- nehmen, Erwerb zusätzlicher Anteile, teilweise Veräußerung vorhandener An- teile, sonstige Änderungen der Beteiligungsquote, sofern hierdurch eine bishe- rige Sperrminorität der Gesellschaft entfallen würde, sowie Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
 12. Mitgliedschaft in juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
 13. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinn der §§ 291 und 292 AktG,
 14. die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 15. die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft.

³Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben außerdem die Ermächtigung der Gesellschafterversammlung einzuholen, sofern sie bei verbundenen Unternehmen im Sinn von § 15 AktG an Entscheidungen der in Satz 2 bezeichneten Art durch Stimmabgabe, Weisung oder in anderer Form mitwirken. ⁴Vorstehende Sätze lassen das Recht der Gesellschafterversammlung unberührt, weitere wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu binden.

- (2) ¹Die Gesellschafterversammlung wird von den Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. ²Bei der Berechnung der Frist nach Satz 1 werden der Tag der Gesellschafterversammlung und der Tag des Zugangs der Ladung nicht mitgerechnet. ³Die Tagesordnung gilt als zugegangen, wenn die Ladungs-E-Mail im zuvor bekanntgegebenen elektronischen Briefkasten der/des Gesellschafterin/Gesellschafter oder bei ihrem/seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. ⁴In Eilfällen ist eine Verkürzung der Einberufungsfrist nach Satz 1 zulässig. ⁵In der Tagesordnung sollen die zu behandelnden Sachverhalte und Beschlüsse möglichst genau bezeichnet werden.
- (3) ¹Die Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden; davon muss eine Versammlung unter Beachtung der in § 42a Abs. 2 Satz 1 GmbHG genannten Fristen abgehalten werden. ²Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss auf Verlangen einer/eines Gesellschafterin/Gesellschafter einberufen werden. ³Ferner hat jede/jeder der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sowie der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es fordert. ⁴Im Einvernehmen mit allen Gesellschafterinnen/Gesellschaftern kann auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- (4) ¹Bei Willensbildung der Gesellschafterinnen/Gesellschafter in einer Präsenzversammlung findet diese am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung bekanntzugebenden Ort statt. ²Als präsenzlose Versammlungsform der Gesellschafterinnen/Gesellschafter ist auch die Video- oder Telefonkonferenz zugelassen; die Video- oder Telefonkonferenz können hierbei auch mit der Präsenzversammlung kombiniert werden. ³Die Anwendung von Satz 2 setzt voraus, dass sämtliche Gesellschafterinnen/Gesellschafter innerhalb von drei Tagen, gerechnet vom Zugang der Tagesordnung, keinen Widerspruch gegen dessen Anwendung in Textform erheben.
- (5) ¹Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. ²Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung mit mangelnder Beschlussfähigkeit mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; Form und Frist bestimmen sich nach Abs. 2 Satz 1 bis 3. ³Erweist sich auch diese Gesellschafterversammlung bzw. erweisen sich weitere Gesellschafterversammlungen als nicht beschlussfähig, gelangt Satz 2 erneut zur Anwendung.
- (6) ¹Jede/r Gesellschafterin/Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen. ²Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in Textform übermittelt werden.

- (7) ¹Beschlüsse der Gesellschafterinnen/Gesellschafter werden in der Regel in Versammlungen gefasst. ²Diese werden gemäß Abs. 4 in Präsenz oder, sofern keine/keiner der Gesellschafterinnen/Gesellschafter widerspricht, (partiell) präsenzlos abgehalten. ³Die Gesellschafterinnen/Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetze oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. ⁴Je 100 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. ⁵Jede/r Gesellschafterin/Gesellschafter kann ihre/seine Stimmen nur einheitlich abgeben. ⁶Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. ⁷Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) ¹Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von den teilnehmenden Gesellschafterinnen/Gesellschaftern zu unterzeichnen ist. ²Dies gilt auch für Beschlüsse einer/eines Alleingesellschafterin/Alleingesellschafters. ³In der Niederschrift sind die Versammlungsform und der Tag der Versammlung, die Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, sämtliche Anträge sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung wiederzugeben. ⁴Über gemäß Abs. 9 außerhalb einer Versammlung gefasste Beschlüsse der Gesellschafterinnen/Gesellschafter ist ebenfalls eine Niederschrift anzufertigen. ⁵Diese Beschlüsse sind zudem in der Niederschrift der darauffolgenden Gesellschafterversammlung festzuhalten. ⁶Ein Verstoß gegen Satz 1 bis 5 macht einen Beschluss nicht unwirksam. ⁷Jeder/jedem Gesellschafterin/Gesellschafter ist eine Abschrift der Versammlungsniederschrift zu übermitteln, wobei die Unterzeichnung der Niederschrift auch mittels elektronischer Medien mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen kann.
- (9) ¹Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse nach Maßgabe von § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst werden, wenn den dortigen beiden Verfahrensalternativen keine/kein Gesellschafterin/Gesellschafter innerhalb von sieben Tagen, gerechnet vom Zugang der Beschlussunterlagen, in Textform widerspricht. ²Im Fall von Satz 1 müssen sich die Gesellschafterinnen/Gesellschafter binnen zwei Wochen nach Zugang der Beschlussunterlagen zum betreffenden Beschlussgegenstand äußern; andernfalls gilt der Antrag als abgelehnt. ³Auf den Zugang der Beschlussunterlagen findet Abs. 2 Satz 3 sinngemäße Anwendung.
- (10) ¹Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von acht Wochen, gerechnet ab Zugang der übermittelten (Versammlungs)Niederschrift, angefochten werden. ²Die Anfechtungsfrist ist gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben wird.

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfung, Feststellung und Ergebnisverwendung

- (1) ¹Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben den Jahresabschluss gemäß den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. ²Unabhängig von den gesetzlichen Erfordernissen ist der Jahresabschluss stets der Abschlussprüfung durch eine/einen/eine Wirtschaftsprüferin/Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu unterziehen und um die Prüfung nach § 53 Abs. 1 HGrG zu erweitern. ³Ist die Gesellschaft zum jeweiligen Abschlussstichtag nicht bereits gesetzlich verpflichtet, den Jahresabschluss nach den Vorschriften des Dritten Buchs des

Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass für die Aufstellung und Prüfung des betreffenden Jahresabschlusses die genannten Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden sind; Beschlussfassungen nach Halbsatz 1 haben zu berücksichtigen, dass eine mehrjährige Kontinuität der anzuwendenden Vorschriften gegeben sein soll.

- (2) ¹Ist die Gesellschaft zur Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts nicht bereits gesetzlich verpflichtet, kann die Gesellschafterversammlung seine Aufstellung durch die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer verlangen. ²Aus dem hierfür erforderlichen Beschluss müssen die Vorschriften ersichtlich sein, die für den Inhalt des Lageberichts gelten sollen; Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung. ³Im Fall der Ausübung des Rechts gemäß Satz 1 Halbsatz 2 hat sich die Abschlussprüfung auch auf den betreffenden Lagebericht zu erstrecken.
- (3) ¹Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, sofern ein solcher kraft Gesetzes oder Gesellschafterbeschlusses aufzustellen ist, sowie nach Maßgabe von § 2a Abs. 2 Satz 1 und 2 den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen. ²Die/der Abschlussprüferin/Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrats über diese Vorlagen teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse ihrer/seiner Prüfung. ³Der Aufsichtsrat berichtet der Gesellschafterversammlung schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfung und nimmt hierin ferner zum Ergebnis der Prüfung durch die/den Abschlussprüferin/Abschlussprüfer Stellung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat gemäß § 42a Abs. 2 Satz 1 GmbHG über die Feststellung des Jahresabschlusses und nach Maßgabe von § 2a Abs. 2 Satz 1 und 2 über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu beschließen.

§ 13a

Erklärung zur Public Corporate Governance

¹Für den Fall, dass die für die Gesellschaft gemäß § 2 Abs. 4 geltende Public Corporate Governance der Stadt Fürth („PCG-FÜ“) eine jährliche Entsprechenserklärung von der Gesellschaft verlangt, erklären die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und der Aufsichtsrat jährlich, dass den Empfehlungen der PCG-FÜ in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. ²Abweichungen von den Empfehlungen sind nachvollziehbar zu begründen.

§ 14

Sondervorschriften

- (1) Die Stadt Fürth übt die Rechte aus § 53 Abs. 1 HGrG aus.
- (2) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Fürth und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 15

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. ²Anstelle einer unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafterinnen/Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht. ³Falls sich eine Regelungslücke in diesem Gesellschaftsvertrag ergeben sollte, werden die Gesellschafterinnen/Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, die sie nach Sinn und Zweck vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.
- (2) Die in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Verweisungen auf gesetzliche Bestimmungen sind grundsätzlich dynamisch zu verstehen, sofern sich nicht aus dem jeweiligen Sachzusammenhang ausnahmsweise eine starre Verweisung ergibt.

§ 17

Gerichtsstand

Erstinstanzlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschafterinnen/Gesellschaftern und/oder der Gesellschaft aus diesem Vertrag und/oder dem Gesellschafterinnenverhältnis/Gesellschafterverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

§ 18

Gründungskosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrags, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister, die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschafterin Stadt Fürth bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 DM.